

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 grundsätzlich, **ausgenommen sind Wohn- und Geschäftsgrundstücke bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,**
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,

(Die ehemaligen Ziffern 4 bis 9 verschieben sich entsprechend)

§ 6 Beschließender Ausschuss

(3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:

5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, sofern es Wohn- und Geschäftsgrundstücke betrifft und der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie **alle Ausschüsse** führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in **den Ausschüssen** finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. **An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates treten die Vorsitzenden der Ausschüsse.**
- (7) **Im Stadtrat und im beschließenden Ausschuss können Angelegenheiten der Tagesordnung nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunden sein. In beratenden Ausschüssen können Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung zugelassen werden.**

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. **Angelegenheiten der Tagesordnung können als Gegenstand der Fragestunde zugelassen werden.**
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark),

Nico Schulz
Bürgermeister

Dienstsiegel

*Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576
Stendal, wurde mit Schreiben vom
Abs. 2 KVG LSA erteilt.* gemäß § 10